

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gebäudesanierung und Artenschutz in Einklang bringen

In vielen Städten, speziell in den Innenstädten, nehmen seit Jahren die Bestände bei an Gebäuden brütenden Vogel- und Fledermausarten ab. Auch in Bremen und Bremerhaven gibt es spürbare Rückgänge, z.B. von Mauersegler und Haussperling. Die Gefährdungsursachen sind vielschichtig, aber die Verluste von Lebensraum durch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen zu den Hauptursachen. Gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten haben sich seit Jahrhunderten Städte und Gebäude als Lebensraum erschlossen und sind dadurch auf den Menschen angewiesen. Bekanntestes Beispiel hierfür ist die Mehlschwalbe.

Vielfach unbekannt ist die Tatsache, dass nicht sanierte Gebäude wertvollen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse bieten. Spalten, kleine Öffnungen und Hohlräume unter Dachziegeln werden oft von gebäudebrütenden Kulturfolgern wie Mauerseglern, Haussperlingen und auch von Fledermäusen genutzt. Genau solche Lücken werden aber bei einer energetischen Sanierung geschlossen. Durch die Dämmung gehen – oftmals unbemerkt und ungewollt – Lebensstätten für diese Tiere verloren. Dass dies gesetzlich verboten ist, wissen nur die wenigsten Bauherren und Bauherrinnen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind europäische Vogelarten prinzipiell als besonders zu schützende Arten eingestuft. Alle Fledermausarten gelten lt. Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng zu schützende Arten, deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders zu schützen sind. Bei Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig im nächsten Jahr wieder nutzen, bedeutet dies, dass die Nester auch außerhalb der Brutsaison geschützt sind.

Von diesen Verboten kann eine Befreiung erteilt werden, die vor Baubeginn oder Abriss bei der Naturschutzbehörde beantragt werden muss. In aller Regel sind mit der Erteilung einer Befreiung Auflagen verbunden, wie z.B. das Anbringen geeigneter Ersatznisthilfen.

Der gesetzliche Schutz der Arten und ihrer Fortpflanzungsstätten läuft in der Praxis weitgehend ins Leere, da diese Rechtslage den allermeisten unbekannt ist und Erhalt und Ersatz nur in Ausnahmefällen begutachtet wird. Eine Begutachtung des Gebäudes im Zuge der Einrüstung ist jedoch die einzig zielführende Herangehensweise, da es praktisch unmöglich ist, vom Boden aus die Niststätten an einem Gebäude ausfindig zu machen.

Energetische Gebäudesanierungen sind für den Klimaschutz unerlässlich und auch für den Wohnkomfort von großer Bedeutung. Um nun Gebäudesanierung und Artenschutz miteinander in Einklang zu bringen, kann auf zahlreiche, praxiserprobte Lösungen zurückgegriffen werden, die häufig kostengünstig und ästhetisch ansprechend umzusetzen sind. So können auch an sanierten Gebäuden Lebensstätten für Mauersegler, Zwergfledermaus und andere im Rückgang begriffene Arten erhalten bzw. ersetzt werden. Generell gilt: Je sanierungsbedürftiger

die Immobilie ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Spalten und Hohlräume vorhanden sind und Vögel und Fledermäuse diese nutzen. Häufig werden z.B. Mauersegler und insbesondere Fledermäuse selbst von den Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes und den mit der Sanierung beauftragten Handwerksbetrieben gar nicht oder erst viel zu spät im Zuge der Baumaßnahme bemerkt. Einige gebäudebrütende Arten leben sehr „heimlich“ und sind nur schwer zu entdecken

In Bremen gibt es bereits positive Beispiele auch im Bereich der privaten Wohnungsbaugesellschaften. Seit 2015 lässt u.a. die GEWOBA alle Gebäude, die sie modernisiert bzw. Instand setzt, vorab artenschutzfachlich von der Karl Kaus Stiftung für Tier und Natur bzw. ab 2016 vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Bremen, begutachten. Die dabei gefundenen Quartiere erhält die GEWOBA oder schafft Ersatz. Seit 2015 wurden insgesamt über 140 Gebäude(abschnitte) begutachtet, 350 Vogelniststätten und 430 Fledermausquartiere ausfindig gemacht und insgesamt 1.060 Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Die GEWOBA hat überdies in enger Kooperation mit der Naturschutzbehörde Bremen und der Karl Kaus Stiftung für Tier und Natur einen internen Leitfadens zum Artenschutz am Gebäude entwickelt.

In 2017 hat auch die Vonovia 14 Gebäude begutachten lassen und insgesamt 240 Ersatzniststätten für Vögel geschaffen. Diese Zahlen verdeutlichen, welche Bedeutung Gebäudesanierungen für die gebäudebrütenden Arten in der Stadt haben. Dieses Vorgehen dient aber nicht nur der Artenvielfalt, sondern bietet auch Rechtssicherheit.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Hinweise aus der Bevölkerung, von Handwerksbetrieben, Gebäudenutzerinnen und -nutzern bzgl. vorhandener Gebäudebrüter an öffentlichen Gebäuden sind in den vergangenen 10 Jahren bei Immobilien Bremen bzw. den Naturschutzbehörden in Bremen und Bremerhaven eingegangen?
2. Falls es Hinweise gegeben hat, wie wurde damit umgegangen und welche Maßnahmen wurden infolgedessen durchgeführt?
3. Wie viele Begutachtungen zum Gebäudebrüterschutz sind in den vergangenen 10 Jahren bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Auftrag des Landes Bremen erstellt worden?
4. Wie viele Ersatzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind in den vergangenen 10 Jahren bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen von öffentlichen Gebäuden umgesetzt worden? Wie ist dies kontrolliert bzw. dokumentiert worden?
5. Wie gewährleistet das Land Bremen, dass bei der Sanierung oder Modernisierung von öffentlichen Immobilien dem Artenschutz Rechnung getragen wird und gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse gem. § 44

BNatSchG geschützt werden?

6. Werden bei öffentlichen Gebäuden im Rahmen von Neubauten neue geeignete Brutmöglichkeiten geschaffen?
7. Wie setzt sich das Land Bremen für den Erhalt von Niststätten für Gebäudebrüter (mit Ausnahme von Straßentauben) bei privaten Bauträgerinnen und Bauträgern ein? Wie werden private Bauträgerinnen und Bauträger, Architektinnen und Architekten und am Bau Beteiligte über die Rechtslage bzgl. des Gebäudebrüterschutzes und die Möglichkeiten der Schaffung von Nistgelegenheiten informiert? Gibt es einen Leitfaden oder Informationsmaterialien, die als Hilfestellung für die praktische Umsetzung des Gebäudebrüterschutzes herausgegeben werden können?
8. Welche Auflagen/Hinweise werden bei der Erteilung von Baugenehmigungen bzgl. des Gebäudebrüterschutzes gegeben? Wie werden hierzu die Naturschutzbehörden bei der Erteilung von Baugenehmigungen einbezogen?

Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN